



Frau  
Mariam Dessaive  
Im Niederfeld 8  
60437 Frankfurt

TEL +49 22899 305 - 2440

FAX +49 22899 305 - 3225

rudolf.brueggemann@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Per E-Mail an:**

[m.dessaive.cpz3y8u8fh@fragdenstaat.de](mailto:m.dessaive.cpz3y8u8fh@fragdenstaat.de)

**Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz**

Vorschriften über Messungen von tieffrequentem Schall und elektromagnetischen Wellen in Privatwohnungen

Gz.: IG I 3 - 0723/001-2020.0056

Bonn, 24.11.2020

Sehr geehrte Frau Dessaive,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26. Oktober 2020, in der Sie unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) um „Übersendung von Vorschriften, Anweisungen o.ä.“ bitten, „auf deren Grundlage die behördliche Messung der beiden Umweltfaktoren tieffrequenter Schall und elektromagnetische Wellen in Privatwohnungen ausgesetzt ist.“

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 enthält für den Bereich des anlagenbezogenen Lärmschutzes unter Nr. 7.3 „Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche“ und Nr. A.1.5 „Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche“ Vorgaben und Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche. Die TA Lärm ist unter folgendem Internet-Link abrufbar: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26081998\\_IG19980826.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26081998_IG19980826.htm).

Vorschriften, Anweisungen o.ä., auf deren Grundlage die behördliche Messung der beiden Umweltfaktoren tieffrequenter Schall in Privatwohnungen



Seite 2

ausgesetzt sei, und um deren Zusendung Sie bitten, sind im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nicht vorhanden. Die insoweit angesprochenen Aspekte, nämlich die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise Messungen oder sonstige Ermittlungen von anlagenbezogenen Geräuschimmissionen einschließlich tieffrequenter Geräusche im Einzelfall erfolgen oder nicht erfolgen, dürften dem Bereich des Vollzugs zuzurechnen sein. Nach den einschlägigen Kompetenzregelungen des Grundgesetzes ist der Vollzug des Immissionsschutzrechts Aufgabe der Länder. Insoweit verweise ich auch nochmals auf die verschiedenen früheren Schreiben und Mails des Bundesumweltministeriums zu Ihren bisherigen Schreiben und Mails.

Über Messungen von elektromagnetischen Wellen liegen dem Bundesumweltministerium ebenfalls keine Informationen vor. Bitte wenden Sie sich hier an die dafür zuständige Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Dr. Rudolf Brüggemann

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: [www.bmu.de/datenschutz](http://www.bmu.de/datenschutz).